



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 17. Juni 2025
(OR. en)

9584/25

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0139(NLE)

ECOFIN 630
UEM 179
FIN 592
ECB

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Belgiens

9584/25

ECOFIN.1.A

DE

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

vom ...

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 13. Juli 2021
zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Belgiens**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Belgien am 30. April 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, hat die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vorgelegt. Am 13. Juli 2021 hat der Rat die positive Bewertung mit einem Durchführungsbeschluss (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021“)² gebilligt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 wurde am 8. Dezember 2023³, am 10. Dezember 2024⁴, am 18. Februar 2025⁵ und am 11. März 2025⁶ geändert.
- (2) Am 25. April 2025 hat Belgien gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission ersucht, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchführbar sei. Auf dieser Grundlage hat Belgien einen geänderten RRP vorgelegt.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am RRP, die Belgien aufgrund objektiver Umstände vorgelegt hat, betreffen 22 Maßnahmen.

² Siehe Dokumente ST 10161/21 und ST 10161/21 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

³ Siehe Dokumente ST 15570/23 und ST 15570/23 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁴ Siehe Dokumente ST 15974/24 und ST 15974/24 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁵ Siehe Dokumente ST 5654/25 und ST 5654/25 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁶ Siehe Dokumente ST 6545/25 und ST 6545/25 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

- (4) Belgien hat erläutert, dass acht Maßnahmen geändert wurden, um bessere Alternativen einzuführen, damit das ursprüngliche Ziel dieser Maßnahmen erreicht wird. Dies betrifft die Beschreibung der Reform R-1.05 („Rechtsrahmen für den CO₂-Markt in Flandern“ der Flämischen Region) und das Etappenziel 15bis der Reform R-1.05 im Rahmen der Komponente 1.2 (Neue Energietechnologien), die Zielwerte 36 und 37 der Investition I-1.22 („Biologische Vielfalt und Anpassung an den Klimawandel“ der Wallonischen Region) im Rahmen der Komponente 1.3 (Klima und Umwelt), die Beschreibung der Investition I-2.01 („Cybersicherheit und Resilienz der digitalen Gesellschaft“ des Föderalstaats), den Zielwert 44 der Investition I-2.01 („Cybersicherheit und Resilienz der digitalen Gesellschaft“ des Föderalstaats) und das Etappenziel 47 der Investition I-2.01 („Cybersicherheit und Resilienz der digitalen Gesellschaft“ des Föderalstaats), das Etappenziel 58 der Investition I-2.05 („Digitalisierung SPF“ des Föderalstaats) und das Etappenziel 59 der Investition I-2.05 („Digitalisierung SPF, Teilmaßnahme 1: Digitaler Wandel der Justiz“ des Föderalstaats) im Rahmen der Komponente 2.2 (Öffentliche Verwaltung), die Beschreibung der Investition I-3.14 („Zuschüsse zur Verkehrsverlagerung“ der Region Brüssel-Hauptstadt) und den Zielwert 113 der Investition I-3.14 im Rahmen der Komponente 3.2 (Verkehrsverlagerung), die Beschreibung der Reform R-4.06 („Ein integrativer Arbeitsmarkt“ der Flämischen Gemeinschaft) sowie die Etappenziele 141 und 142 der Reform R-4.06 im Rahmen der Komponente 4.2 (Ausbildung und Beschäftigung schutzbedürftiger Gruppen), die Beschreibung der Reform R-5.01 („Kumulierungsregelung und Mobilität in Sektoren mit Engpässen“ des Föderalstaats) und die Etappenziele 175 und 176 der Reform R-5.01 im Rahmen der Komponente 5.1 (Ausbildung und Arbeitsmarkt), die Etappenziele 184, und 185 im Rahmen der Investition I-5.10 („FuE: Abfallminimierung während des Abbaus“ des Föderalstaats) im Rahmen der Komponente 5.2 (Unterstützung der Wirtschaft). Auf dieser Grundlage hat Belgien beantragt, die Beschreibungen der vorgenannten Etappenziele, Zielwerte und Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (5) Belgien hat erläutert, dass acht Maßnahmen geändert wurden, um bessere Alternativen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands einzuführen, mit denen die Ziele dieser Maßnahmen weiterhin erreicht würden. Dies betrifft die Zielwerte 5, 6 und 7 der Investition I-1A („Renovierung von Privat- und Sozialwohnungen“) im Rahmen der Komponente 1.1 (Renovierung), die Zielwerte 12 und 13 der Investition I-1B („Renovierung öffentlicher Gebäude“) im Rahmen der Komponente 1.1 (Renovierung), die Beschreibung der Investition I-1.22 („Biologische Vielfalt und Anpassung an den Klimawandel“ der Wallonischen Region) im Rahmen der Komponente 1.3 (Klima und Umwelt), das Etappenziel 82 der Investition I-2.14 („Entwicklung eines KI-Instituts zur Nutzung dieser Technologie zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen“ der Region Brüssel-Hauptstadt) im Rahmen der Komponente 2.3 (Glasfaser, 5G und neue Technologien), die Beschreibung der Reform R-3.05 („Ladestationen – RBC“ der Region Brüssel-Hauptstadt) im Rahmen der Komponente 3.3 (Ökologisierung des Straßenverkehrs), den Zielwert 121 der Reform R-3.05 („Ladestationen – RBC“ der Region Brüssel-Hauptstadt) im Rahmen der Komponente 3.3 (Ökologisierung des Straßenverkehrs), die Beschreibung der Investition I-3.19 („Ladestationen – VLA“ der Flämischen Region) im Rahmen der Komponente 3.3 (Ökologisierung des Straßenverkehrs), die Beschreibung der Reform R-4.04 („Bekämpfung der Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt“ des Föderalstaats) und das Etappenziel 140 der Reform R-4.04 im Rahmen der Komponente 4.2 (Ausbildung und Beschäftigung schutzbedürftiger Gruppen), den Zielwert 148 der Investition I-4.10 („Geschlecht und Arbeit“ des Föderalstaats) im Rahmen der Komponente 4.2 (Ausbildung und Beschäftigung schutzbedürftiger Gruppen) und das Etappenziel 228 der Reform R-7.02 („Reform der Rechtsmittelverfahren des Staatsrads“) im Rahmen der Komponente 7.3 (Erneuerbare Energien).

Auf dieser Grundlage hat Belgien beantragt, unnötige Hintergrundinformationen bzw. Verfahrenselemente zu streichen, die nicht zu den Zielen oder dem Kontext der Maßnahmen beitragen. Darüber hinaus hat Belgien beantragt, die Beschreibungen von Maßnahmen oder Etappenzielen und Zielwerten zu vereinfachen, die bei der Umsetzung des Ziels der jeweiligen Maßnahme einen ungerechtfertigten Verwaltungsaufwand verursachen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (6) Belgien hat erläutert, dass eine Maßnahme aufgrund der hohen Inflation teilweise nicht mehr durchführbar sei. Dies betrifft die Beschreibung der Investition I-4.13 („Schaffung und Renovierung der frühkindlichen Infrastruktur“ der Wallonischen Region) und das Etappenziel 155 der Investition I-4.13 im Rahmen der Komponente 4.3 (Soziale Infrastruktur). Auf dieser Grundlage hat Belgien beantragt, die Beschreibungen der vorgenannten Etappenziele, Zielwerte und Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (7) Belgien hat erläutert, dass eine Maßnahme zur Vereinfachung geändert wurde, um den Wortlaut des qualitativen Indikators und die Beschreibung des Etappenziels anzupassen. Dies betrifft das Etappenziel 159 der Investition I-5.01 („A6K/E6K Digitale und technologische Innovationen und Trainingszentren“ der Wallonischen Region) im Rahmen der Komponente 5.1 (Ausbildung und Arbeitsmarkt). Auf dieser Grundlage hat Belgien beantragt, die vorgenannte Maßnahme zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (8) Belgien hat erläutert, dass vier Maßnahme aufgrund unerwarteter technischer Schwierigkeiten teilweise geändert wurden. Dies betrifft die Etappenziele 124 und 125 der Reform R-3.07 („Emissionsbetrug“ der Flämischen Region) und die Beschreibung der Reform R-3.07 im Rahmen der Komponente 3.3 (Ökologisierung des Straßenverkehrs). Auf dieser Grundlage hat Belgien beantragt, die vorgenannten Etappenziele und die Beschreibung der Maßnahmen zu ändern. Zudem hat Belgien beantragt, den Zeitplan für die Umsetzung des Etappenziels 50 der Investition I-2.03 („Cybersicherheit: NTSU/CTIF Abfangen und Schutz“ des Bundes) im Rahmen der Komponente 2.1 (Cybersicherheit) zu verlängern und die Beschreibung dieser Investition zu ändern. Darüber hinaus hat Belgien beantragt, das Etappenziel 79 der Reform R-2.02 („Elektronische Behördendienste: Ausschreibungsverfahren“ des Föderalstaats) und die Beschreibung der Reform R-2.02 im Rahmen der Komponente 2.2 (Öffentliche Verwaltung) zu ändern und die Etappenziele 207 und 208 der Reform R-6 (Ausgabenüberprüfungen) im Rahmen der Komponente 6.1 (Ausgabenüberprüfungen) zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (9) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von Belgien angeführten Gründe die Änderungen nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 rechtfertigen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

Unterteilung der Etappenziele und Zielwerte

- (10) Die Unterteilung der Etappenziele und Zielwerte in Tranchen sollte geändert werden, um den Änderungen des RRP und dem von Belgien vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

Berichtigung redaktioneller Fehler

- (11) Im Text des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 wurden 10 redaktionelle Fehler gefunden, die ein Etappenziel und vier Zielwerte sowie fünf Maßnahmen im Rahmen von sechs Komponenten betreffen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte geändert werden, um diese redaktionellen Fehler zu berichtigen, die dazu führen, dass der Inhalt des der Kommission am 30. April 2021 vorgelegten RRP nicht wie zwischen der Kommission und Belgien vereinbart zum Ausdruck kommt. Diese redaktionellen Fehler betreffen das Etappenziel 38 der Investition I-1.22 („Biologische Vielfalt und Anpassung an den Klimawandel“ der Wallonischen Region) im Rahmen der Komponente 1.3 (Klima und Umwelt), den Zielwert 71 der Investition I-2.10 („Plattform für den regionalen Datenaustausch“ der Region Brüssel-Hauptstadt) im Rahmen der Komponente 2.2 (Öffentliche Verwaltung), den Zielwert 99 der Investition I-3B („Verbesserung des öffentlichen Verkehrs in Wallonien“) im Rahmen der Komponente 3.2 (Verkehrsverlagerung), den Zielwert 138 der Investition I-4.05 („Digitale Wende für Brüsseler Schulen“ der Region Brüssel-Hauptstadt) im Rahmen der Komponente 4.1 (Bildung 2.0), den Zielwert 146 der Investition I-4.08 („Digitale Integration für Belgien“ des Föderalstaats) im Rahmen der Komponente 4.2 (Ausbildung und Beschäftigung schutzbedürftiger Gruppen), die Beschreibung der Investition I-2.15 („Verbesserung der Anbindung von 35 Wirtschaftsparks in Wallonien“ der Wallonischen Region) im Rahmen der Komponente 2.3 (Glasfaser, 5G und neue Technologien), die Investition I-3H („Tools für intelligente Mobilität“ der Region Brüssel-Hauptstadt); die Investition I-3.07 („U-Bahn-Erweiterung“ der Wallonischen Region), die Investition I-3.08 („Intelligente Verkehrssignale“ der Wallonischen Region) im Rahmen der Komponente 3.2 (Verkehrsverlagerung) und die Reform R-4.03 („Globaler Aktionsplan gegen den vorzeitigen Schulabbruch“ der Französischen Gemeinschaft) im Rahmen der Komponente 4.1 (Bildung 2.0). Die Durchführung der betreffenden Maßnahmen bleibt von diesen Korrekturen unberührt.

Bewertung durch die Kommission

- (12) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien bewertet.
- (13) Aus Sicht der Kommission haben die von Belgien vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

Positive Bewertung

- (14) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass er die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union in Form von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird.

Finzieller Beitrag

- (15) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP Belgiens belaufen sich auf 5 279 567 854 EUR. Da die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Belgien maximal zur Verfügung steht, übersteigen, sollte der nach Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ und nach Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Beitrag, der Belgien für den geänderten RRP zugewiesen wird, 5 033 950 235 EUR betragen. Daher bleibt der Belgien zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.

Darlehen

- (16) Die Belgien in Form von Darlehen zur Verfügung gestellte Unterstützung in Höhe von 244 200 000 EUR bleibt unverändert.
- (17) Der Durchführungsbeschluss (des Rates vom 13. Juli 2021 sollte daher entsprechend geändert werden. Aus Gründen der Klarheit sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

⁷ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj>).

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Belgiens wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Billigung der Bewertung des RRP

Die Bewertung des geänderten RRP Belgiens auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des RRP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des RRP, einschließlich der relevanten Etappenziele und Zielwerte im Zusammenhang mit der Zahlung der nicht rückzahlbaren Unterstützung sowie der zusätzlichen Etappenziele und Zielwerte im Zusammenhang mit der Zahlung des Darlehens, die relevanten Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.“

2. Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs dieses Beschlusses.

Artikel 2

Adressat

Dieser Beschluss ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin